

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/17 4Ob1608/91, 5Ob88/93, 6Ob511/93, 9Ob1502/95, 5Ob32/11h, 5Ob82/14s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1991

Norm

ABGB §830 B4

Rechtssatz

Der für die Entscheidung maßgebliche Zeitpunkt ist im Zivilprozess der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz; das gilt auch im Teilungsverfahren. War zu diesem Zeitpunkt ein Teilungshindernis gegeben (Versteuerung eines Spekulationsgewinnes), kann dieses auch nicht durch die Erklärung des Klägers beseitigt werden, er werde erst nach dem kalendermäßig bestimmten Wegfall dieses Hindernisses Exekution führen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1608/91

Entscheidungstext OGH 17.12.1991 4 Ob 1608/91

- 5 Ob 88/93

Entscheidungstext OGH 12.10.1993 5 Ob 88/93

Vgl auch; Beisatz: Der für die Entscheidung maßgebliche Zeitpunkt ist im Zivilprozess der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz; das gilt auch im Teilungsverfahren. (T1) Veröff: WoBl 1994,68 = JBI 1994,35 = NZ 1994,34

- 6 Ob 511/93

Entscheidungstext OGH 22.12.1993 6 Ob 511/93

nur T1

- 9 Ob 1502/95

Entscheidungstext OGH 08.03.1995 9 Ob 1502/95

- 5 Ob 32/11h

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 32/11h

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 82/14s

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 82/14s

Auch; Beisatz: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Interessensabwägung ist der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0013338

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at